

Das Recht als Werkzeug der politischen Macht

Autor(en): **Isenschmid, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Rote Revue : sozialistische Monatsschrift**

Band (Jahr): **12 (1932-1933)**

Heft 4

PDF erstellt am: **14.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-331470>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Recht als Werkzeug der politischen Macht

Von A. I s e n s c h m i d.

Der Marxismus faßt die Gesellschaft als einen Komplex von Beziehungen auf, der aus der Wirtschaftstätigkeit der Menschen entspringt. Die Wirtschaftstätigkeit ist danach für das ganze gesellschaftliche Leben bestimmend. Im Kommunistischen Manifest steht der Satz: »Die Gesetze, die Moral, die Religion sind für den Proletarier ebenso viele bürgerliche Vorurteile, hinter denen sich ebenso viele bürgerliche Interessen verstecken.« Friedrich Engels hat diesen Grundsatz folgendermaßen formuliert:

»Die jedesmalige ökonomische Struktur der Gesellschaft bildet die reale Grundlage, aus welcher der gesamte Ueberbau der rechtlichen und politischen Einrichtungen sowie der religiösen, philosophischen und sonstigen Vorstellungsweise eines jeden geschichtlichen Zeitabschnittes in letzter Instanz zu erklären sind¹.«

Entsprechend der marxistischen Staatsauffassung, wonach der bürgerliche Staat seine Macht zum Zwecke der Ausbeutung des Proletariates anwendet, haben in unserer heutigen Zeit namhafte sozialistische Schriftsteller das Problem: »Staat und Sozialismus« untersucht, so vor allem Fr. Oppenheimer² und Max Adler³. Das Resultat ihrer Prüfung läßt sich darin zusammenfassen, daß sie beide den Staat darstellen als eine von einer siegreichen Menschengruppe einer besiegten Menschengruppe aufgezwungene Einrichtung, also als eine Klassenherrschaft, mit dem Zwecke der Unterdrückung und ökonomischen Ausbeutung des Proletariates. Und was sodann das Verhältnis des Staates zur Ethik und zum Sozialismus anbelangt, so ist darauf hinzuweisen, daß Karl Marx, wie sich schon aus der oben wiedergegebenen Stelle aus dem Kommunistischen Manifest ergibt, den Sozialismus rein wirtschaftlich, und nicht als aus ethischen Grundsätzen heraus entstanden, begründet hat. Ebenso auch Max Adler, wenn er erklärt, kausal sei der Sozialismus nicht auf Ethik gegründet, wenn auch der geschichtliche Prozeß — und als Folge davon die menschliche Organisation, der Staat — kausalnotwendig zu den Zielen führen müsse, welche die Ethik als begründet ansehe⁴.

Es ist nicht zu verwundern, wenn gegen diese sozialistische Staats- und Rechtsauffassung vom Bürgertum von Zeit zu Zeit Sturm gelaufen wird. Dies ist auch geschehen im neuen Werke des zürcherischen Staatsrechtslehrers Dr. D. Schindler: »Verfassungsrecht und soziale Struktur«⁵. Es lohnt sich, an Hand einer Besprechung dieses Buches im

¹ Fr. Engels: Die Entwicklung des Sozialismus von der Utopie zur Wissenschaft, 7. Aufl., 1920, S. 33.

² Fr. Oppenheimer: Der Staat.

³ Max Adler: Die Staatsauffassung des Marxismus.

⁴ Max Adler: Marxistische Probleme, 1913, S. 145/46.

⁵ Erschienen 1932 bei Schultheß & Co. in Zürich, 162 Seiten.

folgenden zu prüfen, ob die sozialistische Rechtsauffassung den von dieser bürgerlichen Seite aufgestellten Grundsätzen über das Wesen des Rechts standhält.

Vorausgeschickt sei nun aber vorerst, daß Schindler auf diese wissenschaftliche Auseinandersetzung *die dialektische Methode* anwendet und sich dabei ebenso, wie Karl Marx, auf Hegel beruft. Das Recht ist für ihn ein Teil des sozialen, und zwar speziell des staatlichen Lebens. Dem sozialen Leben könne aber nur auf dem Wege der Dialektik beigekommen werden (Seite 10). Nach Schindler handelt es sich dabei im Gegensatz zum abstrakten und formalen Denken, das in unwirklichen Gedanken hin und her räsontiert (Hegel), um das begreifende Denken, das in enger Fühlung mit der Wirklichkeit den behandelten Gegenstand der Erkenntnis wahrheitsgemäß darzustellen versucht. Wenn in Anwendung dieser Methode das Erkenntnisobjekt von verschiedener Seite beleuchtet werde, so werde dadurch im Gegensatz zum eindimensionalen, nicht dialektischen Denken eine ganz anders der tatsächlichen Wirklichkeit entsprechende Darstellung ermöglicht, auch wenn dadurch — nämlich durch These und Antithese — rein logisch nicht zu lösende Widersprüche aufgedeckt werden.

Es mag sein, daß angesichts der modernsten Entdeckungen in der Biologie und den sonstigen Naturwissenschaften die Dialektik den Vertretern dieser Wissenschaftszweige als ein Schlagwort und farbloses Schema erscheint⁶. Aber diese auf dem Kausalitätsprinzip beruhende Methode der Erkenntnis, auf welcher die Lehre des Marxismus beruht, ist eben doch bisher die konsequenteste Ausbildung der naturwissenschaftlichen Betrachtungsweise für das geistig-soziale Leben gewesen. Nur der kritiklose oder oberflächliche Forscher wird trotz Anwendung dieser Methode mystischen oder teleologischen Gedankengängen verfallen. Das hängt aber nicht an der Dialektik selbst, sondern an der Tatsache, daß die Naturwissenschaft sich mit der Erforschung der körperlichen Erscheinungen in der Natur befaßt, also mit konstanten Objekten, dagegen der Gegenstand der Gesellschaftswissenschaft infolge seiner zeitlichen Bedingtheit und der gegenseitigen Verknüpfung ihrer Erscheinungen immer wechselt. Es kann daher die Gesetzmäßigkeit dieses Gegenstandes und damit der ganzen Gesellschaftswissenschaft nur in großen Linien, nicht aber in jeder augenblicklichen Situation erschöpfend festgestellt werden.

Schindler sieht nun im Rechte eine solche mit der dialektischen Methode erkennbare Antinomie im »Vitalen« und im »Ethischen«. Diese beiden Momente seien im Recht in jedem Augenblick der Geschichte in dialektischer Zusammensetzung vorhanden. Es liege in diesem Gegensatz die eigentliche Problematik des Rechts. Diese Unterscheidung einerseits in vitale Notwendigkeiten und Bedürfnisse, andererseits in ethische Forderungen biete danach überhaupt erst die Handhabe, um die Grenzen des Rechtsinhaltes abzustecken.

⁶ So Emil J. Walter: Marxismus und Naturwissenschaft, »Rote Revue«, Heft 11/12 1932, S. 333/34.

Setzen wir uns daher nun also im folgenden mit diesen nach Schindler den Rechtsinhalt umfassenden Momenten näher auseinander:

1. *Das Vitale* im Recht ist das für die Existenz des Staates Lebensnotwendige. Der Staat ist mit dem Recht so enge verknüpft, daß sich weder die staatliche Organisation ohne Recht noch auch umgekehrt das Recht ohne Staat denken läßt. Auch das sogenannte zwischenstaatliche Recht (Völkerrecht) setzt Verträge unter einander abschließende Staaten voraus, zum Beispiel das Völkerbundsstatut. Dabei hat der einzelne Staat rechtlich völlige Freiheit, sich durch seinen Beitritt zum Völkerbunde dessen Satzungen zu unterziehen oder nicht, oder getroffene Abmachungen zu halten oder nicht, so daß den internationalen Rechtsbrecher höchstens die moralische Achtung der übrigen Staaten und ihrer Angehörigen trifft. Infolge dieser Verknüpfung des Rechts mit dem Staat liegt der Entscheid darüber, was in der einzelnen staatlichen Organisation Recht sein soll, bei demjenigen, welcher die Macht im Staate hat. Ob ein Gesetz oder sonstiger Erlaß der Staatsbehörde für den Staat lebensnotwendig ist, bestimmt demnach der Inhaber der Staatsmacht, also in der absoluten Monarchie der Monarch, bei den übrigen Staatsformen die das Recht schaffenden Behörden, also das Parlament als Legislative (Gesetzgeber) oder die Exekutive (Staatsverwaltung), insofern ihr die Kompetenz zu Recht schaffenden Verordnungen und Verfügungen eingeräumt ist. In der Demokratie hat nun aber tatsächlich die Mehrheitspartei die Macht in Händen. Daher bestimmt in unserer bürgerlichen Demokratie das Bürgertum und der von ihm gewählte Bundesrat, durch das Mittel der Gesetzgebung und Verwaltung, was für den Staat lebensnotwendig ist. Auch bedarf es sodann wirklich keiner näheren Erörterung, daß der Entscheid darüber, ob zu schaffendes Recht für den Staat notwendig ist, in ganz hohem Maße von der persönlichen Auffassung des Gesetzgebers diktiert wird. Es ist dies letzten Endes subjektive Ermessensfrage, abhängig von der Lebensanschauung der betreffenden Machthaber. Dabei wird immer, wenn auch nicht das rein persönliche Interesse des einzelnen ausschlaggebend sein oder der Partei, welcher die Mehrheit des Parlamentes angehört, wohl aber das Interesse derjenigen Bevölkerungskreise, welche die bürgerliche Mehrheit vertritt, auch wenn diese Kreise nicht gerade Mitglieder bürgerlicher Parteien sind. Statt vieler Beispiele hier nur das eine: der *von Bundesrat Musy* angeregte und von den Mehrheitsparteien gebilligte *Lohnabbau* bei den eidgenössischen Beamten und Angestellten: *das ist ein Diktat der bürgerlichen Klasse infolge behaupteter Staatsnotwendigkeit!*

2. *Die Ethik.* Im Recht verkörpert sich das Erfordernis der Ethik in der Idee der Gerechtigkeit. Kann nun das Recht ohne Ethik bestehen, das heißt gibt es »Recht ohne Gerechtigkeit«? Wenn der Beantwortung dieser Frage nähergetreten wird, so ist folgende Unterscheidung zu treffen:

a) Im Sozialismus ist das Ziel einer absolut gerechten Weltordnung enthalten, insbesondere gerecht nach der Seite hin, daß jede Ausbeu-

tung durch Abschaffung des Kapitalismus herbeigeführt werden soll und daß das unter dem kapitalistischen System heute schwer leidende Proletariat in Zukunft an den wirtschaftlichen und geistigen Kulturgütern der Menschheit unbeschränkt soll teilhaben dürfen. Insofern sich dieses Endziel des Sozialismus durch staatliche Setzung des Rechts verwirklichen läßt, wird eben gerade durch Verfassung, Gesetz und Verordnung die Erfüllung dieser Zielsetzung — in der klassenlosen Gesellschaft — erwartet. Damit ist aber zugleich zugegeben, daß das durch einen sozialistischen Staat zu verwirklichende Recht der ethischen Idee der Gerechtigkeit voll und ganz entsprechen muß.

b) *Dies aber eben nur im sozialistischen, nicht aber im heutigen bürgerlichen Staat!* Darin ist das Haupterfordernis einer gerechten Rechtsordnung — nämlich allen Volksgenossen im Staate eine zureichende, wirtschaftliche und geistige Existenz zu schaffen — in keiner Weise verwirklicht. Auch wenn man nicht Anhänger des sogenannten eudaimonistischen Staatsprinzips wäre, wonach der Staat den Zweck hat, der größtmöglichen Zahl der Volksgenossen das größtmögliche Glück zu verschaffen, so müssen wir bei nüchterner Betrachtung der Dinge doch unbedingt die Ansicht gewinnen, daß von einer gerechten staatlichen Rechtsordnung aber auch in gar keiner Weise gesprochen werden kann, solange ein großer Teil des Volkes (unter der heutigen Krise ganz besonders) nicht einmal seine wirtschaftliche Existenz genügend zu fristen in der Lage ist. Die der idealistischen Philosophie entnommene Idee der Gerechtigkeit hat infolge des Kapitalismus im bürgerlichen Staate bei Verwirklichung des Rechts sehr schwer Schiffbruch gelitten. Infolge dieses negativen Resultates ist es daher nicht zu verwundern, wenn wir Sozialisten dem heutigen bürgerlichen Staat die Möglichkeit überhaupt absprechen, eine das ethische Erfordernis der Gerechtigkeit erfüllende Rechtsordnung aufzustellen. Hauptsächlich ist dies auch der Fall vom wichtigsten Grundsatz der christlichen Ethik aus betrachtet: »Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst.« Schindler muß übrigens selbst zugeben, daß es ein ungerechtes Recht gebe, dem das ethische Moment fehle (S. 50/51).

3. Es würde zu einer grundlegenden Auseinandersetzung über die Prinzipien der idealistischen und materialistischen Philosophie führen, wenn wir hier die Frage zu entscheiden unternehmen würden, ob es überhaupt eine objektive Ethik und einen objektiv gültigen Begriff der Gerechtigkeit gibt. Diese Untersuchung würde aber weit über den Rahmen dieser Abhandlung führen. Sie ist auch mit Bezug auf die hier besprochene Frage nicht einmal notwendig. Angenommen nämlich, es gebe keine objektive Gerechtigkeit, so besteht, wie wir gesehen haben, gemäß Schindler der Inhalt des Rechts bei Anwendung der dialektischen Methode sowohl aus dem Vitalen als auch dem Ethischen. Es genügt daher für unsere lediglich die Ethik im Recht umfassende Arbeit die *Darlegung des Verhältnisses, in welchem diese beiden Momente in der Wirklichkeit zueinander stehen*, vollkommen, um darzutun, wie es sich tatsächlich mit der Ethik im Rechte verhält. Wenn der vorliegenden Abhandlung der Titel gegeben wurde: »Das Recht als Werkzeug der

politischen Macht«, so wird damit zugleich behauptet, daß das Vitale (also die Staatsnotwendigkeit) bei der Entstehung des Rechts im Parlament oder in den Köpfen einzelner gegenüber dem Ethischen in Wirklichkeit immer ausschlaggebend sein wird. Das hängt — roh ausgedrückt — damit zusammen, daß das Bürgertum im Staate diesen schon nur dann als in seinen Grundlagen erschüttert ansieht, wenn der Geldsack in Gefahr ist, und zwar nicht nur der Geldsack des Staates selbst, sondern auch derjenige der im bürgerlichen Staate als prominent geltenden Volksgenossen oder der von diesen begründeten Aktiengesellschaften.

Oder, wenn wir es theoretisch ausdrücken, so können wir sagen:

Weil das, was für den Staat notwendig ist, völlig im subjektiven Ermessen des einzelnen und damit der herrschenden Klasse steht, so ist im bürgerlichen Staate das kapitalistische und nicht das ethische Denken ausschlaggebend. Denn sonst wäre es in den kapitalistisch regierten Staaten nie zu einer solchen ungeheuren Ausbeutung der Arbeitskräfte des Proletariates und zu einer solchen Notlage eines großen Teiles der europäischen und außereuropäischen Völker gekommen. Mit der Staatsraison derjenigen, welche die Macht in Händen haben, läßt sich im Grunde genommen alles rechtfertigen, sogar die Ermordung derjenigen, welche mit ihrer oppositionellen politischen Tätigkeit dem Staate unbequem werden, wie dies schon Macchiavelli richtig erkannt hat. Insbesondere werden Verfassungsbrüche und das sogenannte Notverordnungsrecht der Regierungen mit deren Notwendigkeit für den Staat begründet. Sehr lehrreich ist dabei das Beispiel, das Schindler selbst für einen solchen Verfassungsbruch bringt (S. 51/52): Nachdem er nämlich auseinandersetzt, daß der Staat auch einzelne Normen als Recht setzen kann, ohne auf vitale Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen, und er dafür bezeichnenderweise das fakultative schweizerische Gesetzesreferendum anführt und erklärt, das Notverordnungsrecht der Bundesregierung sei nicht vorgesehen, so kommt er im folgenden auf den Beschluß der Bundesversammlung vom 4. August 1914 zu sprechen, worin dem Bundesrat die außerordentlichen Vollmachten zum Erlaß der Kriegsnotverordnungen erteilt wurden. Wir wollen hier festnageln, daß sogar das bloß fakultative Referendum der Bundesverfassung als gegen die vitalen Interessen des Staates stehend erklärt wird, weil dessen Durchführung mit der Volksabstimmung viel Zeit in Anspruch nehme. Das ist selbstverständlich auch der Grund, weswegen die bürgerliche Mehrheit in den eidgenössischen Räten so oft unter Mißachtung der Volksrechte Bundesbeschlüsse als dringlich erklärt und damit dem Referendum entzieht. Uebrigens ist das auch der Fall bei den dem Bundesrat infolge der Krise im Jahre 1932 erteilten außerordentlichen Vollmachten. Durch diese Notverordnungen, fährt Schindler fort, sei die Tragweite der Verfassungsbestimmung über das Referendum gegenüber ihrem Wortlaute durch Interpretation eingeschränkt worden, um eine andere Regelung — eben durch das Notverordnungsrecht — für diejenigen Fälle zur Anwendung bringen zu können, die aus vitalen Gründen ihrer bedürfen. Man könne diese

»neben« der Verfassung bestehende Notkompetenz als »Lückenergänzung« auffassen oder schließlich als ein durch höhere Staatsraison bedingter Verfassungsbruch⁷.

Erscheint also den Machthabern im bürgerlichen Staate ein Gesetz als für dessen Existenz oder auch nur für dessen ruhigen Bestand als notwendig, so wird es, wie es dem Willen der Mehrheit und den Inhabern der politischen Macht in allen Einzelheiten entspricht, gegenüber der Minderheit des Volkes schließlich erlassen und gilt dann eben als von den Exekutiven oder richterlichen Behörden anzuwendendes Recht, ganz unbekümmert darum, ob dadurch große Volksteile in ihrer wirtschaftlichen Existenz schwer getroffen oder in ihren politischen Rechten stark verkürzt werden.

Der staatsrechtliche Schutz vor »Willkür« oder wegen »Verletzung der Rechtsgleichheit«, der den Staatsangehörigen — in der Schweiz durch das Mittel des staatsrechtlichen Rekurses an das Bundesgericht — verfassungsmäßig garantiert ist, bedeutet keine genügende Handhabe, um die darin enthaltene wirtschaftliche und politische Benachteiligung des Proletariates zu beseitigen. Vielmehr kommt dieses Rechtsmittel nur bei willkürlicher oder die Rechtsgleichheit verletzender Anwendung *bestehender Gesetze* in Frage. Und in diesem engen Rahmen sogar ist es in Wirklichkeit nur ein Mittel, die allergrößten Ungerechtigkeiten, die den Volksgenossen durch Verfügungen der Staatsbehörden angetan werden können, zu beseitigen. In der Schweiz ist ja im Unterschiede zu den Vereinigten Staaten von Nordamerika bekanntlich nicht einmal die Möglichkeit gegeben, daß der oberste Gerichtshof die Verfassungsmäßigkeit einmal erlassener eidgenössischer Gesetze nachprüfen kann.

Wir sagen also, daß der ethische Grundsatz der Gerechtigkeit — angenommen, es gebe überhaupt eine objektive Gerechtigkeit — praktisch im geltenden, vom Bürgertum geschaffenen Recht in den heute für die Verwirklichung der Gerechtigkeit wesentlichen Punkten überhaupt fehle. Wenn trotzdem von alters her im Recht ethische Grundsätze in Erscheinung treten, zum Beispiel die Bestrafung desjenigen, der einen Menschen tötet, oder des Sittlichkeitsverbrechers, so spielen diese allgemeinen moralischen Grundsätze bei der Schaffung neuen Rechtes überhaupt in der Gegenwart keine Rolle mehr, insofern nicht durch Gesetzesrevisionen solche früher zum Gesetz gewordene Grundsätze einfach in neue Gesetze übernommen werden. Uebrigens ist der Mord nur innerhalb der Staatsgrenzen in Friedenszeiten unter Strafe gestellt; im Krieg dagegen ist — aus angeblicher Staatsnotwendigkeit — die Tötung der einem anderen Staate angehörenden Volksgenossen nicht nur nicht erlaubt, vielmehr wird die Tötung des Feindes sogar als Heldentum gefeiert. Es ist also nicht einmal der schon im mosaischen Gesetz stehende Grundsatz: »Du sollst nicht

⁷ Dr. Schindler ist denn auch in der Sitzung des zürcherischen Kantonsrates vom 25. Februar 1929 als freisinniger Kantonsrat gegenüber Genosse Grau für eine Erweiterung des Notverordnungsrechtes des Regierungsrates eingetreten (Verhandlungsprotokoll 1929, S. 1485).

töten« aus Staatsraison im modernen Rechte voll verwirklicht. Bei dieser Sachlage ist es nicht zu verwundern, daß, solange bürgerliches und kapitalistisches Denken besteht, der Sozialismus und der Kommunismus die bürgerliche, moderne Gesetzgebung als im hohen Grade ungerecht ansehen und als Ausfluß einer bürgerlichen Moral bezeichnen, damit zugleich aber auch die Objektivität der Ethik überhaupt leugnen, weil sie in der Anwendung dieser bürgerlichen Moral im Recht ausschließlich den Ausdruck der wirtschaftlichen Interessen des an der Macht stehenden Bürgertums erblicken. Zur Verdeutlichung des Gesagten an Stelle von vielen Beispielen hier nur noch das eine aus der jüngsten Zeit: Die Einführung der Listenverbindung für die Nationalratswahlen und diejenige für den zürcherischen Kantonsrat schlägt der Idee des im Proportionalwahlverfahren liegenden, gerechten Wahlprinzips direkt ins Gesicht⁸. Die Wahlgerechtigkeit wurde dadurch im reinen Interesse der bürgerlichen Parteien schwer verletzt. Bei objektiver Betrachtung besteht ein Zusammenhang dieser Maßnahme mit einem vitalen Interesse des Staates überhaupt nicht. Das Bürgertum sieht aber hierbei die Staatsraison offenbar darin, daß es gelte, die Sozialdemokratie als »Verderber des Staates« nicht an das Staatsruder gelangen zu lassen. Das aber ist reine Willkür und ausschließlich parteipolitische Machtfrage.

Alles in allem genommen, hat sich also bei dieser Untersuchung die sozialistische Staatsauffassung bewahrt.

Wie nun aber das kapitalistische Denken im bürgerlichen Staate nicht nur bei der Rechtssetzung selbst, sondern sogar in der Rechtsauffassung eines bürgerlichen Staatsrechtslehrers lebendig ist, soll zum Schlusse noch daran gezeigt werden, auf welche Art Schindler das Problem der rechtlichen Freiheit, insbesondere dasjenige der Handels- und Gewerbefreiheit in seinem Buche zur Darstellung bringt.

Anzuerkennen ist dabei, daß er zwar das Recht im sozialen Ganzen sieht, also als Bestandteil der Soziologie, wie schon der Titel seines Buches »Verfassungsrecht und soziale Struktur« andeutet, und daß er damit auch das Außerrechtliche in den Kreis seiner Behandlung zieht, wobei er dieses an einzelnen Rechtsgebieten erläutert. Wenn er dann aber aus dieser Schau auf das Ganze heraus das liberale Prinzip der Freiheit als gegen die Unfreiheit in politischer, wirtschaftlicher und geistiger Beziehung gerichtet ansieht und fortfährt, *diese Art der Unfreiheit sei beseitigt worden*, so ist das letztere ein schwerer Trugschluß, der an der Wirklichkeit vollständig vorbeisieht. Denn es wird doch gewiß niemand im Ernste im jetzigen Zeitpunkt behaupten wollen, daß heute mitten in einer unerhörten Wirtschaftskrise, in welcher auch die Schweiz immer mehr in Mitleidenschaft gezogen wird, die *wirtschaftliche Freiheit* verwirklicht sei. Das Proletariat ist so lange geknebelt, als infolge des Kapitalismus dessen wirtschaftliche Not, welche durch die gegenwärtige Arbeitslosigkeit besonders scharf ist und immer

⁸ Für die Wirkung der Listenverbindung bei den zürcherischen Kantonsratswahlen 1932 hat dies Th. Wirth im »Volksrecht« vom 27. Juli 1932 (Nr. 174) treffend nachgewiesen.

schärfer wird, in einem Maße besteht, daß die Folge davon nicht nur immer mehr um sich greifende Verarmung, sondern daß dadurch dem Arbeitslosen und seiner Familie auch verwehrt ist, durch Anteilnahme an den Kulturgütern geistige Freiheit zu erlangen. Was durch die Bundesverfassung von 1848 an wirtschaftlicher Unfreiheit vorderhand beseitigt wurde, waren lediglich die damaligen Beschränkungen des Handels von Kanton zu Kanton. Erst in der Bundesverfassung von 1874 hat der Liberalismus die Schranken von Handel und Gewerbe durch Verankerung des Grundsatzes der Handels- und Gewerbefreiheit beseitigt. In Wirklichkeit ist in unserer Demokratie die politische Freiheit höchstens annähernd verwirklicht, solange es den Inhabern der politischen Macht gefällt, und sie diese aus angeblicher Staatsräson der Arbeiterklasse nicht vorenthalten. Das sozialdemokratische Postulat der »Wirtschaftsdemokratie«, wodurch dem Proletariat die wirtschaftliche Freiheit gegeben werden kann, wird erst mit Beseitigung des Kapitalismus erfüllt werden können⁹.

Entsprechend dieser, allein einem bürgerlichen Denken möglichen Feststellung, daß heute die wirtschaftliche Freiheit verwirklicht sei, sind auch die daraus von Schindler gezogenen Schlußfolgerungen irrtümlich. Weil die Verfassung in dieser Richtung zuviel Freiheit gegeben habe, sei im Außerrechtlichen ganz von selbst durch Organisation Zwang und damit Unfreiheit entstanden. Richtig ist daran allerdings, daß die Vertrustung und Kartellierung einzelner Wirtschaftsgebiete dem einzelnen Trust- oder Kartellmitglied Beschränkungen in bezug auf seine Produktionsfreiheit auferlegt, wobei der Zweck der ist, hierdurch für sämtliche Machthaber des einzelnen Wirtschaftsgebietes die Beherrschung des Marktes zu erzielen und damit die Möglichkeit eines von Angebot und Nachfrage unabhängigen Preisdiktates zu schaffen, was faktisch zur Ausbeutung der Konsumenten führt. Dem Gewinnstreben und damit dem schrankenlosen Egoismus der Machthaber auf dem betreffenden Wirtschaftsgebiete ist dadurch die wirtschaftliche Freiheit des einzelnen allerdings zum Teil geopfert worden.

Wenn dann aber Schindler auch in den *gewerkschaftlichen Organisationen* auf der Arbeitnehmerseite Unfreiheit und wirtschaftlichen Zwang sieht, worin nach Michels das eherne Gesetz der Oligarchie herrsche, so ist in Wirklichkeit nichts so falsch wie dieses¹⁰. Denn im Unterschied des mit kapitalistischem Endzwecke begründeten Preiskartells sowie der Trusts ist *das Ziel der Gewerkschaften* doch eben-

⁹ Dies ist auch in der Sowjetrepublik heute noch nicht der Fall. Vgl. den Aufsatz von Olga Dommanevskaja über Rußland in Nr. 11/12 der »Roten Revue« (1932): »Auch für die Sowjetunion gilt das Gesetz der Notwendigkeit, sie ist noch lange kein Reich der Freiheit.«

¹⁰ Die falsche, bürgerlichem Denken entsprungene Auffassung, es herrsche in den Gewerkschaften ein Terror der Gewerkschaftssekretäre und sonstiger Führer, ist nachgerade in bürgerlichen Kreisen schon zum Gemeinplatz geworden. Ebenso übrigens die Behauptung, im Jahre 1918 sei der Generalstreik von den damaligen politischen Führern »gemacht« worden und keine aus der Masse kommende Volksbewegung gewesen.

gerade das, durch ihre Organisation für ihre Mitglieder mit dem Postulate einer besseren Entlohnung, von mehr Ferien usw. mehr wirtschaftliche, aber auch geistige Freiheit zu erlangen. Daß, um dieses Ziel zu erreichen, die Mitglieder der Gewerkschaften die Notwendigkeit organisatorischer Disziplin einsehen und im richtigen Bewußtsein, daß es sich dabei um eine Machtfrage handelt, die Leitung ihrer Organisation gewiegteten Gewerkschaftsführern vertrauensvoll überlassen, ist doch selbstverständlich. Das Bürgertum macht denn auch das gleiche mit der Wahl der Führer ihrer eigenen Organisationen, weil dies eben im Wesen jeder gesellschaftlichen Ordnung begründet ist. Ich kann mir nicht helfen: aus derartiger bürgerlicher Betrachtungsweise spricht im Grunde genommen noch der Hochmut der Herren, wie er bis kurz vor der Französischen Revolution öffentlich sanktioniert war! Es muß einmal hier ganz deutlich gesagt sein: das Proletariat und damit ein großer Teil des Schweizervolkes wird damit im Grunde genommen als verantwortungslose Masse verächtlich gemacht, weil es die Gewerkschaften wagen, dem Bürgertum nicht genehme Führer an die Spitze zu stellen. Das ist auf alle Fälle kein auf wirklichem, demokratischem Empfinden beruhendes Denken. Daß bei der Werbung zum Eintritt in die Gewerkschaften feinere sowie ab und zu auch gröbere Mittel der Ueberredung angewendet werden, und daß sich dabei einzelne Außenseiter, welche den Zweck der umfassenden gewerkschaftlichen Einheitsorganisation ihrer Arbeitskollegen nicht einzusehen vermögen und sich der Verteilung der Mächtegruppen im Staate nicht bewußt sind, in einzelnen Fällen in ihren Freiheitsrechten verletzt fühlen und bisweilen deswegen sogar den Richter anrufen, sollte bei einigem Sinn für Wirklichkeit noch lange kein Grund für das Bürgertum sein, um von einer »Oligarchie« der Gewerkschaftsführer zu reden und damit die Gewerkschaften gewissermaßen als Zwangsanstalten hinzustellen. Es ist ganz klar: solange der seiner Verantwortung bewußte Arbeiter um seine wirtschaftliche Besserstellung und damit um mehr Freiheit kämpft, wird er sich zur Erreichung dieses Zieles in der Gewerkschaft zusammenschließen, um durch eine machtvolle Organisation dieses Ziel zu verwirklichen. Schindler spricht es allerdings selbst nicht aus, aber es liegt heutzutage gewissermaßen in der Luft: Reaktionäre Kreise haben schon seit einiger Zeit infolge des behaupteten Gewerkschaftsterrors nach gesetzlichen Maßnahmen gegen die Gewerkschaften gerufen. *Diese werden sich jedoch geschlossen gegen einen solchen Angriff zu wehren wissen!* Denn je mehr die Gewerkschaftsmitglieder vom Bürgertum durch Lohnabbau benachteiligt werden, um so mehr wird auch ihre wirtschaftliche Freiheit beeinträchtigt.

Die Arbeiterschaft könnte es in keiner Weise ertragen, wenn sie in der gegenwärtigen Notlage in ihrer Freiheit noch mehr als bisher beschränkt würde!